

**Präambel des Bebauungsplanes**  
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 1a des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.6.1976 (BGBl. I S. 2256, bei S. 367) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und der Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) und des § 4a der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 16.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Landkreisordnung (NLO) vom 16.10.1980 (Nieders. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Neustadt diesen Bebauungsplan Nr. 120 D, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/inebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzungen beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 18.10.1982



gez. Hahn  
Ratsvorsitzender

gez. Rohde  
Stadtdirektor

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 3.9.1981 die Aufstellung der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes Nr. 120 D beschlossen<sup>4)</sup>. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 2.10.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt, den 18.10.1982

gez. Rohde  
STADTDIREKTOR

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Stadt Neustadt, Flur 34, Maßstab 1:1000, 3118 CD  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 19.10.81 Az.: PU 68/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Okt. 1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hannover, den 29.10.1982

gez. i.A. Oelfke

Der Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadt Neustadt a. Rbge. Stadtplanungsamt

Neustadt, den 18.10.1982

gez. i.A. Knieriem

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 1.4.1982 dem Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.6.1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30.6. bis 30.7.1982 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen<sup>5)</sup>.

Neustadt, den 18.10.1982

gez. Rohde  
STADTDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 7.10.82 dem geänderten Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen<sup>6)</sup>. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 23.2.83 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.3.83 gegeben.

Neustadt, den 5.12.83

gez. Rohde  
STADTDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 7.10.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

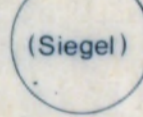
Neustadt, den 18.10.1982

gez. Rohde  
STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az.: 60.6172-11/23-120 D) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben<sup>3)</sup> gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt<sup>3)</sup>. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen<sup>3)</sup>.

Hannover, den 23.11.83

Genehmigungsbehörde  
Landkreis Hannover  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage  
gez. Lehmburg



Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 23.11.1983 (Az.: 60.6172-11/23-120 D) aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> in seiner Sitzung am 2.2.84 beigetreten<sup>6)</sup>. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 26.3.1984

gez. Hahn

gez. Rohde

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.3.1984 im Amtsblatt Nr. 11 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.3.1984 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 26.3.1984

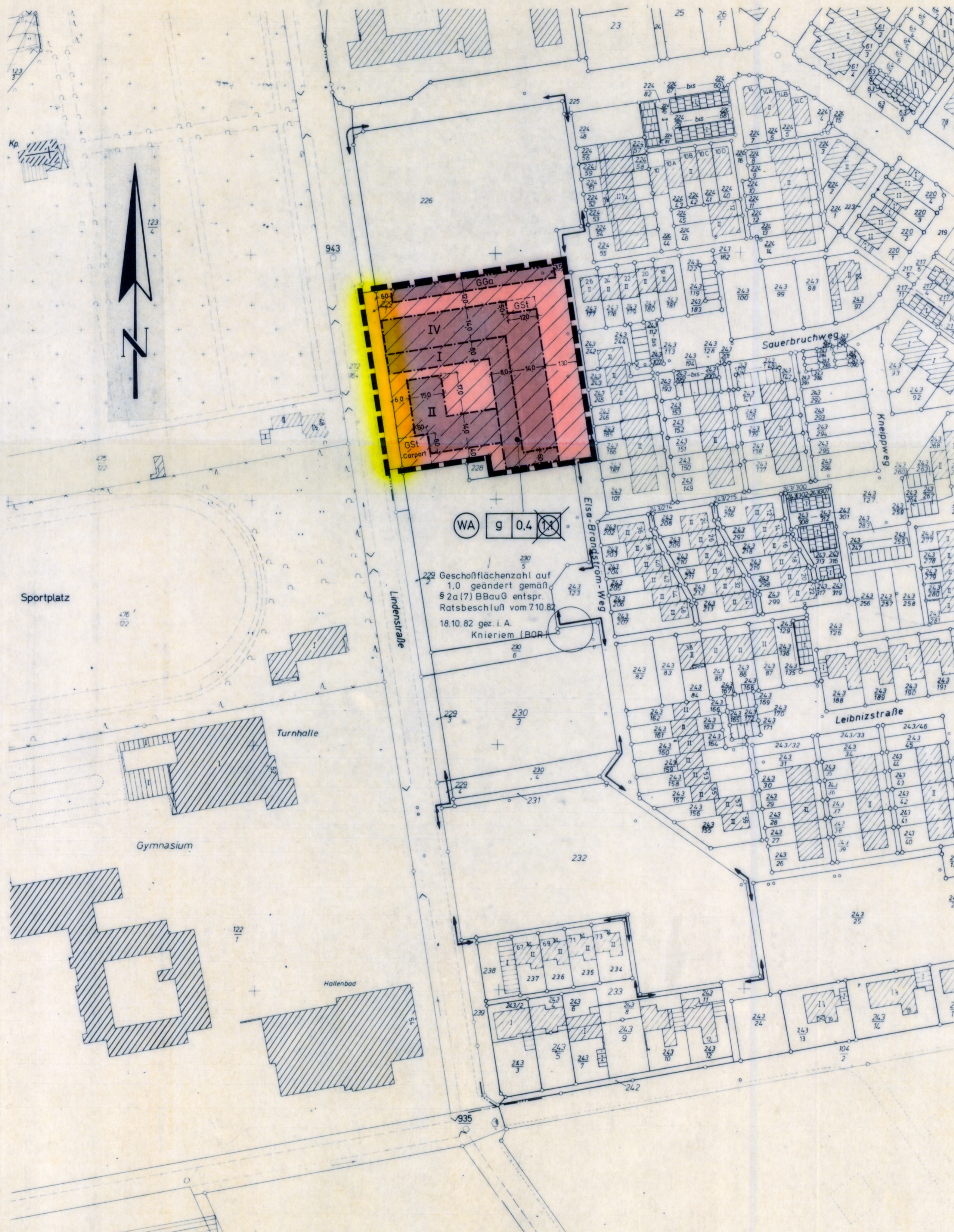
gez. Hahn

gez. Rohde

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>3)</sup> geltend gemacht worden.

den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung  
3) Nichtzutreffendes streichen  
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde  
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
6) Nur falls erforderlich

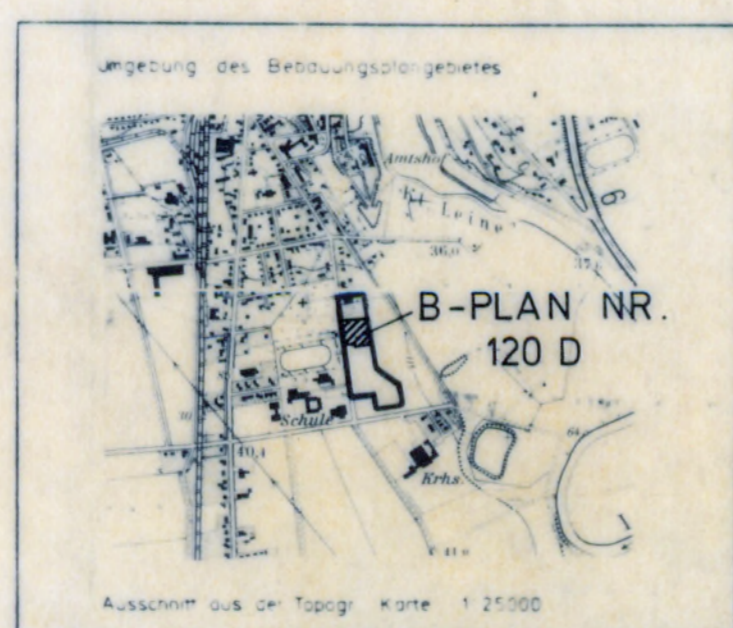


Sportplatz

Turnhalle

Gymnasium

Hallenbad



**STADT NEUSTADT A. RBGE**  
**STADTTEIL NEUSTADT**  
**LANDKREIS HANNOVER**  
**B - PLAN NR. 120 D**  
**SILBERNKAMP - ELSA - BRANDSTRÖM - WEG**  
**M. 1 : 1000**

**ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (11) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- § 1 Ein Überschreiten der Baugrenzen durch Gebäude und Gebäudeteile ist bis 1,50 m zulässig (§ 23 Abs. 3 BBauNVO) nur als Ausnahme zulässig (§ 23 Abs. 3 Satz 3 Bau NVO)
  - § 2 Garagen und Gemeinschaftsstellplätze sind nur innerhalb der mit GGa und GSt gekennzeichneten Flächen zulässig.
  - § 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 120 B der ehemaligen Stadt Neustadt a. Rbge. außer Kraft.